



NEWS INTERNATIONAL

E-MAIL NEWSLETTER
AUSGABE 6 | 2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

am 3. April 2020 veröffentlichte die OECD einen Leitfaden zu einigen Fragestellungen im Rahmen der Anwendung der Doppelbesteuerungsabkommen in Verbindung mit der Corona-Krise. Hierbei geht es insbesondere um die Begründung einer Betriebsstätte aufgrund des Corona-Lockdowns sowie um die Auswirkungen vermehrter Home Office-Tätigkeiten.

In Bezug auf die Tätigkeit im Home Office weist die OECD darauf hin, dass die Corona-Krise außergewöhnlicher Art ist. Die hiermit verbundene Tätigkeit von Mitarbeitern eines Unternehmens in deren eigenen Wohnungen sei nicht auf eine gewisse Dauer ausgelegt und erfülle somit nicht das zeitliche Kriterium einer Betriebsstätte. Außerdem sei sie das Ergebnis behördlicher Maßnahmen und beruhe nicht auf Anforderungen des jeweiligen Unternehmens. Somit erlange dieses keine Verfügungsmacht über die Räumlichkeiten des Arbeitnehmers. Gerade diese Anforderung hat bei der Beurteilung des Vorliegens einer Betriebsstätte eine zentrale Bedeutung. Finanzverwaltungen anderer Staaten können die Auffassung vertreten, dass auch Home Office-Tätigkeiten zu Betriebsstätten führen können. Dies gilt nicht zuletzt für die österreichische Finanzverwaltung.

Auch kann keine Vertreterbetriebsstätte nach Auffassung der OECD gem. Art. 5 Abs. 5 OECD-MA durch die Tätigkeit im Home Office begründet werden. Hierfür wäre Voraussetzung, dass der Mitarbeiter gewöhnlich Verträge für das Unternehmen abschließt bzw. gewöhnlich eine führende Rolle für den Abschluss von Verträgen für das Unternehmen einnimmt. Es ist nach

Nach Art. 5 Abs. 3 OECD-MA ist eine Bauausführung oder Montage dann eine Betriebsstätte, wenn ihre Dauer zwölf Monate überschreitet. Kommt es aufgrund des Corona-Lockdowns zu einer Verzögerung im Rahmen der Fertigstellung einer Bauausführung oder Montage, sollen solche kurzfristigen Unterbrechungen nach Auffassung der OECD bei der Ermittlung der Zwölf-Monatsfrist einbezogen werden, d.h., „die Uhr läuft weiter“.

Weitere Themen, die in dem OECD-Leitfaden behandelt werden, sind die Ansässigkeit von Gesellschaften und von natürlichen Personen. Auswirkungen aufgrund der Corona-Krise sind allerdings unwahrscheinlich. Auch auf die steuerliche Situation von Grenzpendlern wird eingegangen. In diesem Zusammenhang verweisen wir auf unseren Newsletter „Ausgabe 01 spezial“.

Der Leitfaden der OECD hat keinen rechtsverbindlichen Charakter. Letztendlich ist die steuerliche Behandlung durch die jeweilige Finanzverwaltung in den betreffenden Staaten entscheidend. Sprechen Sie uns an. Zusammen mit unseren ausländischen Kooperationspartnern beurteilen wir Ihre konkreten Fragestellungen.

Freundliche Grüße

Prof. Dr. René Schäfer

Ansicht der OECD sehr unwahrscheinlich, dass eine kurzzeitige Tätigkeit im Home Office aufgrund von höherer Gewalt und/oder behördlicher Anordnung diesen gewöhnlichen Charakter erreicht.



Der Autor

Prof. Dr. René Schäfer schloss das Studium der Betriebswirtschaftslehre an der Universität des Saarlandes in Saarbrücken im Jahr 1999 als Diplom-Kaufmann ab. Gleichzeitig erhielt er nach einem Studienjahr in Frankreich das Diplom der Ecole Supérieure de Commerce, Lyon.

Im Jahr 2003 promovierte er am Lehrstuhl für Betriebswirtschaftslehre, insb. Betriebswirtschaftliche Steuerlehre von Herrn Univ.-Prof. Dr. Heinz Kußmaul zum Thema "Besteuerung eines deutsch-französischen Unternehmens".

Im Jahr 2005 legte er das Steuerberaterexamen ab. Seit dem Jahr 2008 trägt er außerdem den Titel "Fachberater für Internationales Steuerrecht".

Prof. Dr. René Schäfer

Steuerberater, Fachberater für Internationales Steuerrecht, Geschäftsführender Gesellschafter

Seit 2005 ist er Mitarbeiter bei der DORNACH GmbH in Saarbrücken. 2011 wurde er in den Gesellschafterkreis aufgenommen.

Im Juli 2015 wurde er zum Honorarprofessor für das Fachgebiet Betriebswirtschaftslehre an der Universität des Saarlandes bestellt.

Seine Spezialisierung

Internationales Steuerrecht /
Umwandlungssteuerrecht /
Transaktionsberatung

Kontakt

DORNACH GmbH, Saarbrücken
Fon +49(0)681 8 91 97 - 34
Fax +49(0)681 8 91 97 - 17
Mail rschaefer@dornbach.de

Firmenpräsentation



DORNACH ist eine überregional tätige Unternehmensgruppe in den Bereichen Wirtschaftsprüfung, Steuerberatung, Rechtsberatung und Unternehmensberatung.

National sind wir mit mehreren Standorten deutschlandweit vertreten. Darüber hinaus stehen uns im Ausland Kooperationspartner zur Seite. Wir betreuen vorwiegend mittelständische Unternehmen aus verschiedenen Branchen, Unternehmen der öffentlichen Hand sowie gemeinnützige Einrichtungen.



Der "Newsletter International" ist ein Newsletter der DORNBACH-Gruppe.
Die Angaben zu den einzelnen Gesellschaften finden Sie hier:

[IMPRESSUM](#)



Herausgeber: DORNBACH GMBH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Steuerberatungsgesellschaft,
Anton-Jordan-Straße 1, 56070 Koblenz, Telefon +49 (0) 261 94 31-438, E-Mail: international@dornbach.de

Wir informieren unsere Mandanten per Mail über aktuelle Neuigkeiten im Dienstleistungsbereich.
Wenn Sie diese Informationen künftig nicht mehr beziehen möchten, **klicken Sie bitte hier**.

Copyright 2020 DORNBACH. Alle Rechte vorbehalten.

Der Newsletter wird nicht richtig angezeigt? **Bitte hier klicken**.